

Handbuch für Berater_innen von Rassismus-Betroffenen



www.serespecter.ch

Respekt für alle

**Anlaufstelle für Rassismusberatung
und -prävention im Kanton Freiburg**

Freiburg, März 2017

Wie benutze ich das Handbuch?

Dieses Handbuch soll Ihnen auf einen Blick die rechtlichen Aspekte aufzeigen, die bei der Beratung von Personen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, auftreten können.

Es ruft Ihnen zudem die Rolle des Rechts in den Beratungen in Erinnerung und enthält ein Merkblatt zu den Fragen, die Sie sich unbedingt stellen müssen.

Weiter finden Sie darin eine Zusammenfassung der gesamten aktuellen Rechtsprechung für den Schutz vor Rassendiskriminierung.

Das Handbuch ist als Ergänzung zur Website www.serespecter.ch gedacht, wo Sie den rechtlichen Rahmen und die gesamte Rechtsprechung mit Verweisen auf die entsprechenden Urteile nachschlagen können.

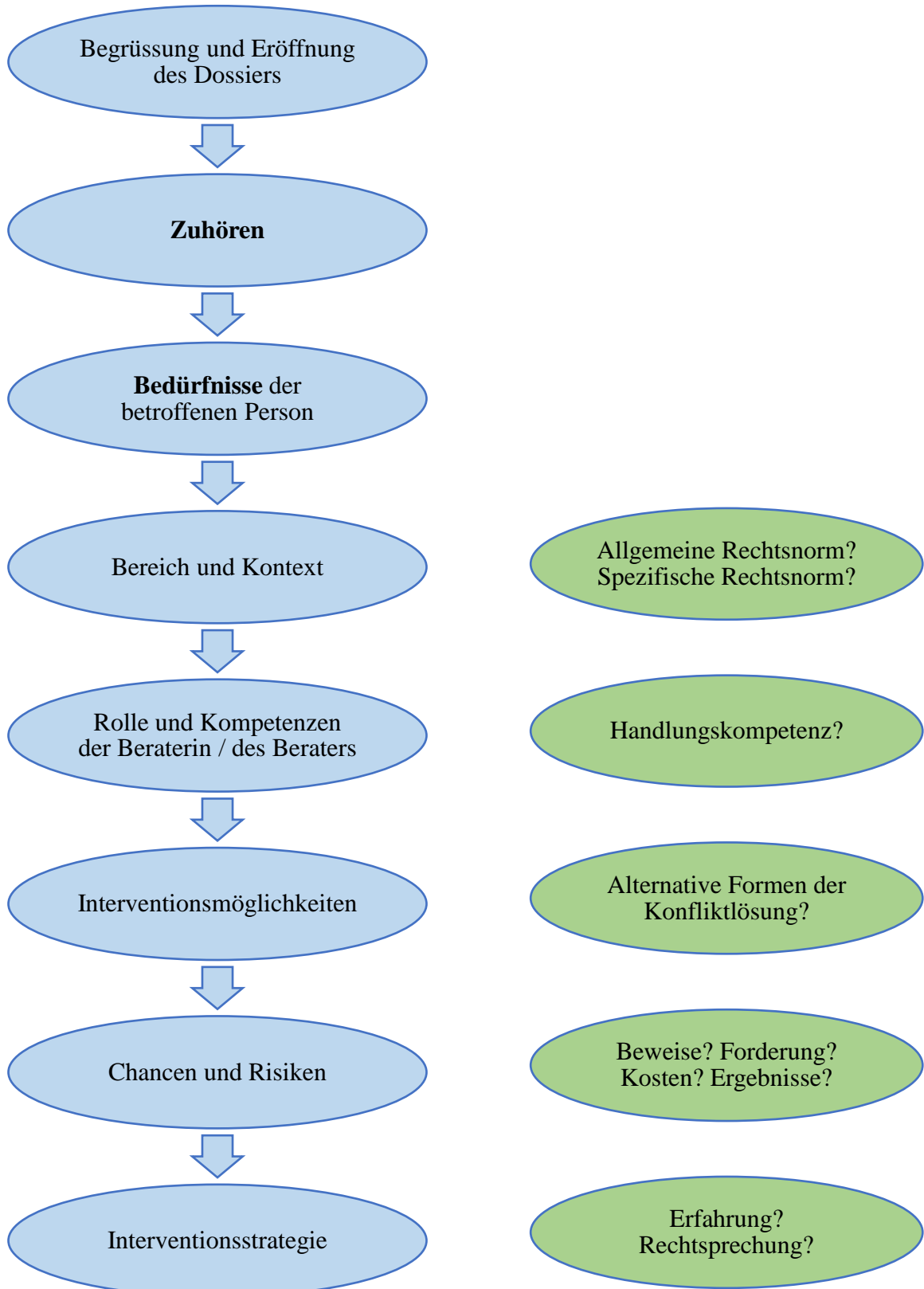
Inhaltsverzeichnis

Allgemein	5
Strafbare Handlungen nach Artikel 261bis StGB	6
Arbeitswelt	7
Diskriminierung und Religionsfreiheit.....	8
Aufruf zu Hass und Diskriminierung	9
Verweigerung von Leistungen für die Allgemeinheit.....	10
Verbreitung rassistischer Ideologien	11
Überblick über die verschiedenen Gerichtsverfahren	12
Strafverfahren bei Verstoss gegen Artikel 261bis StGB.....	13
Zivilverfahren im Arbeitsrecht.....	14
Schritte im arbeitsrechtlichen Verfahren.....	15

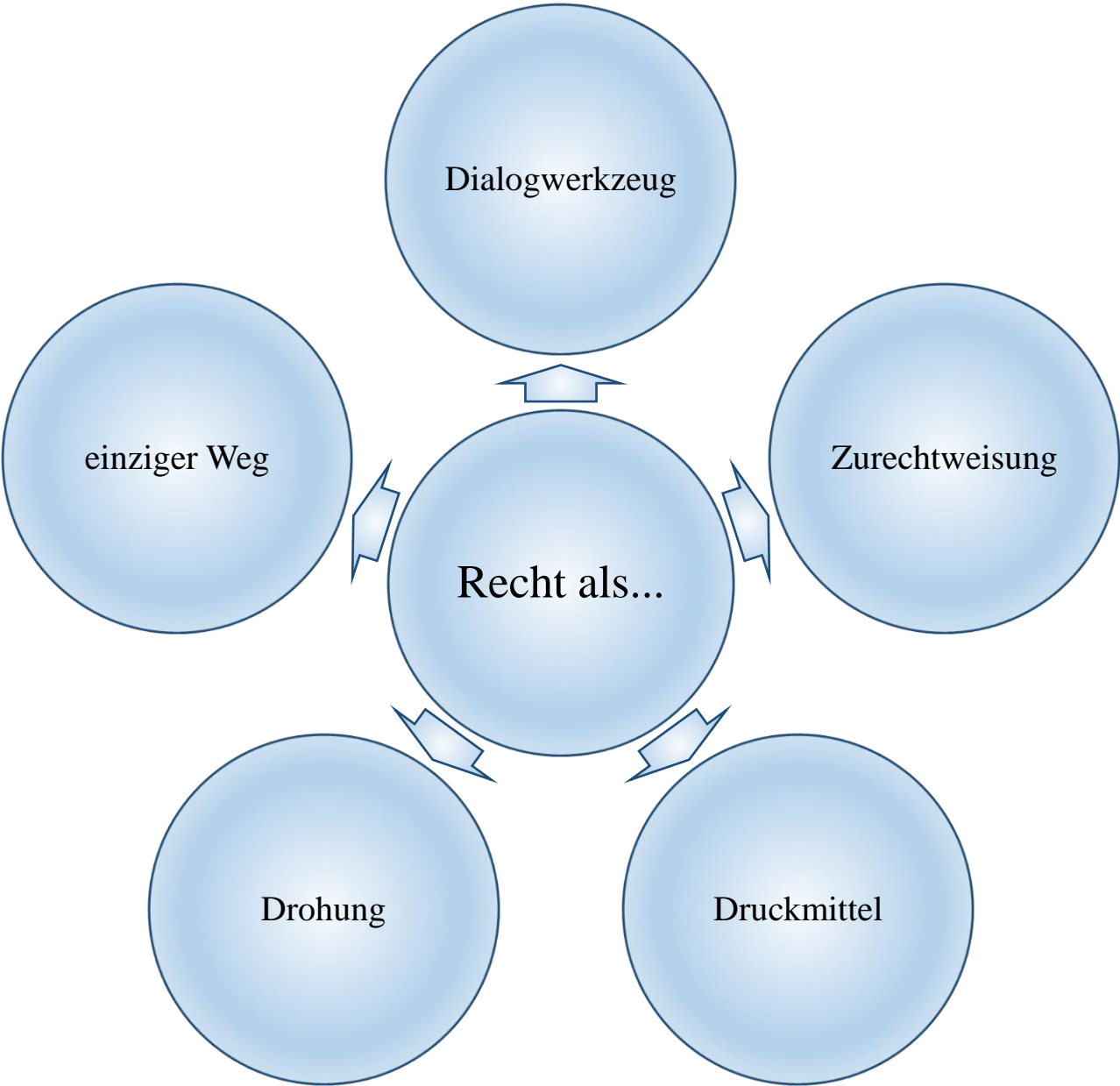
Rolle des Rechts in der Beratung

Ablauf der Beratung

Schnittstelle Recht

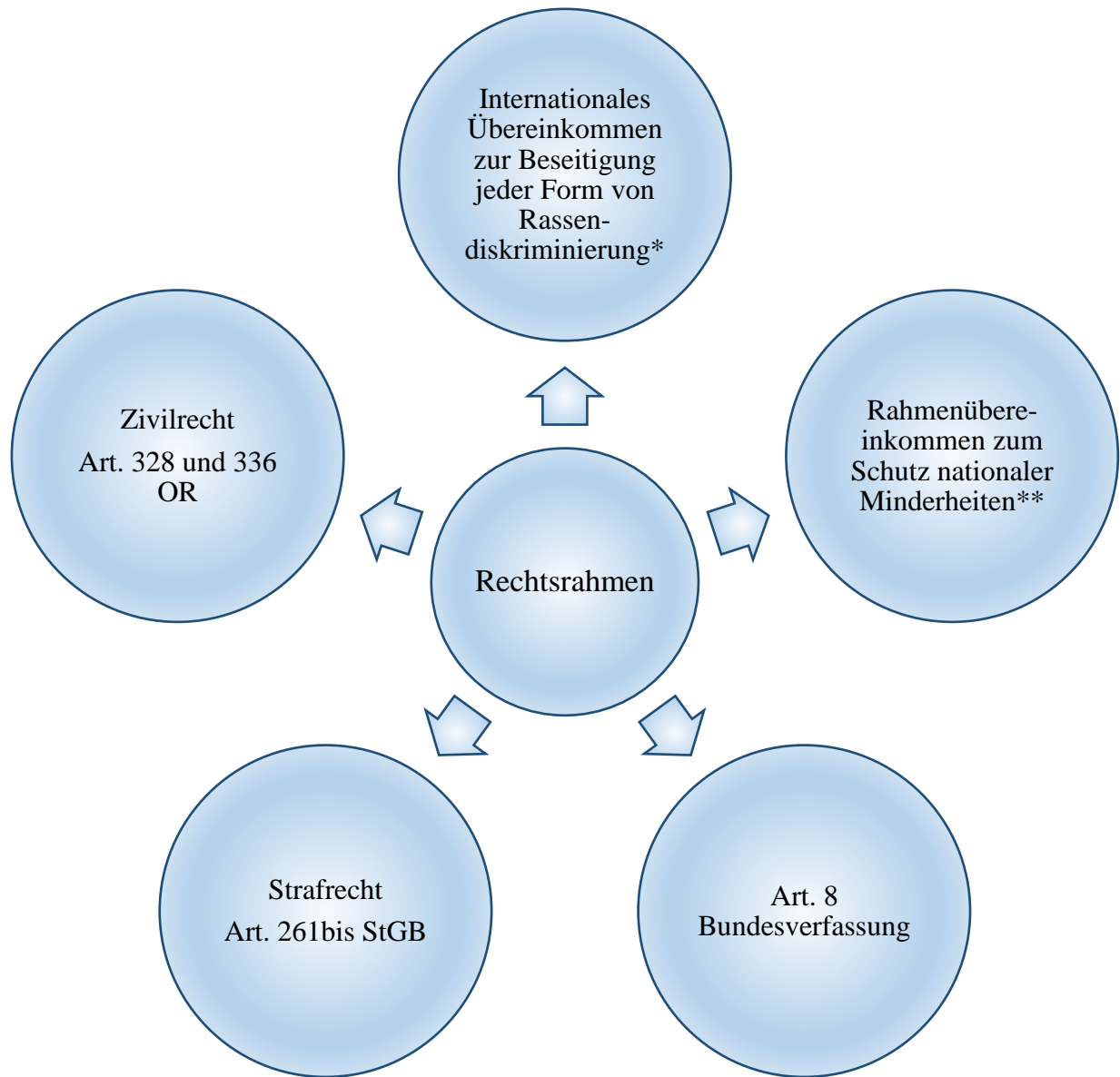


Recht als Interventionsstrategie



Rechtsrahmen

Allgemein

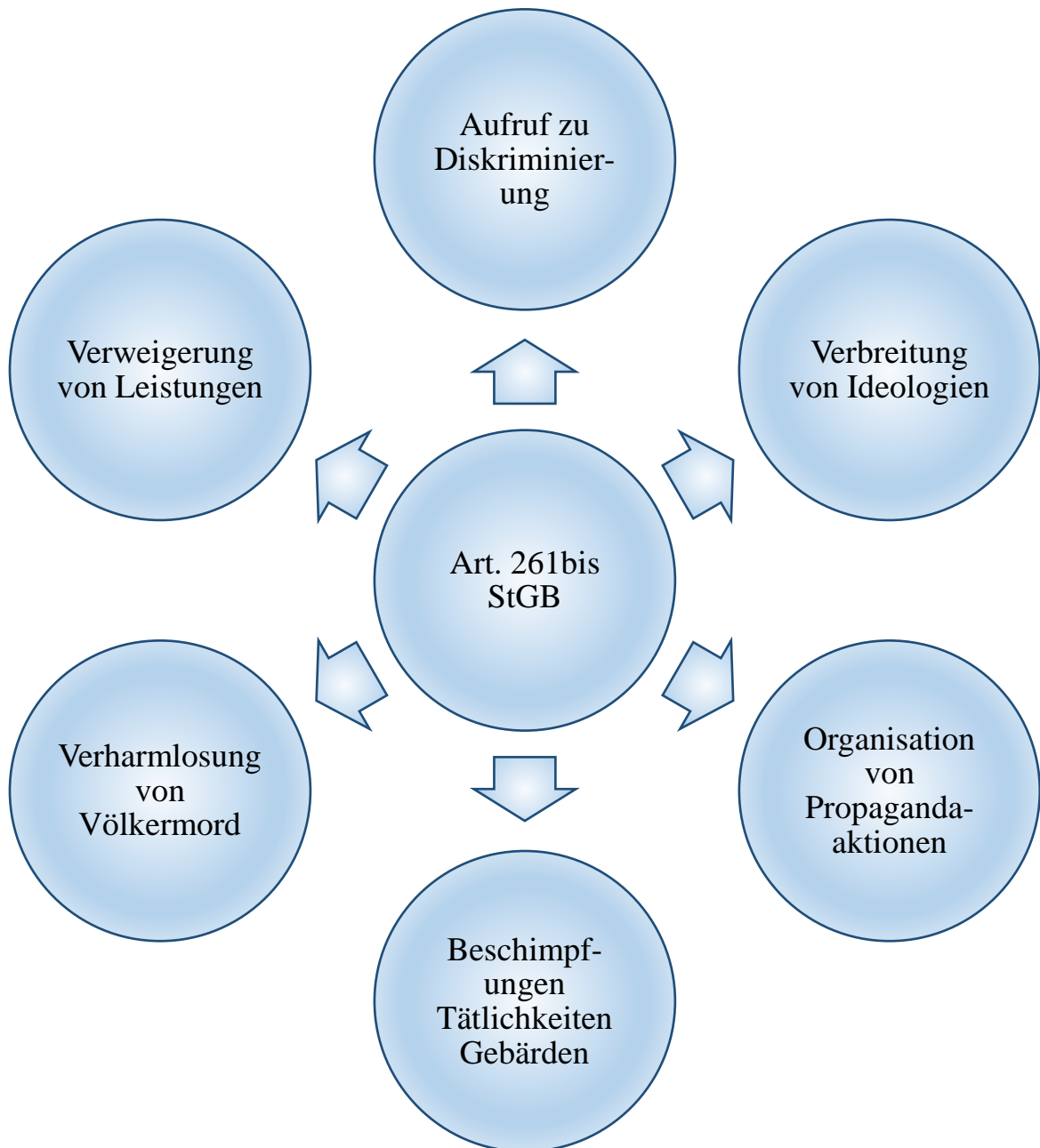


* Wurde von der Schweiz 1994 ratifiziert. Das Übereinkommen verpflichtet Staaten und kann von Einzelpersonen nicht direkt geltend gemacht werden. Es hat keinen direkt zwingenden Charakter, legt jedoch für die unterzeichnenden Länder Ziele fest.

** Die Schweiz ist dem Übereinkommen 1998 beigetreten. Der im Übereinkommen vorgesehene Schutz betrifft nicht nur traditionelle sprachliche Minderheiten, sondern auch die jüdischen Gemeinschaften und die Fahrennden.



Strafbare Handlungen nach Artikel 261bis StGB

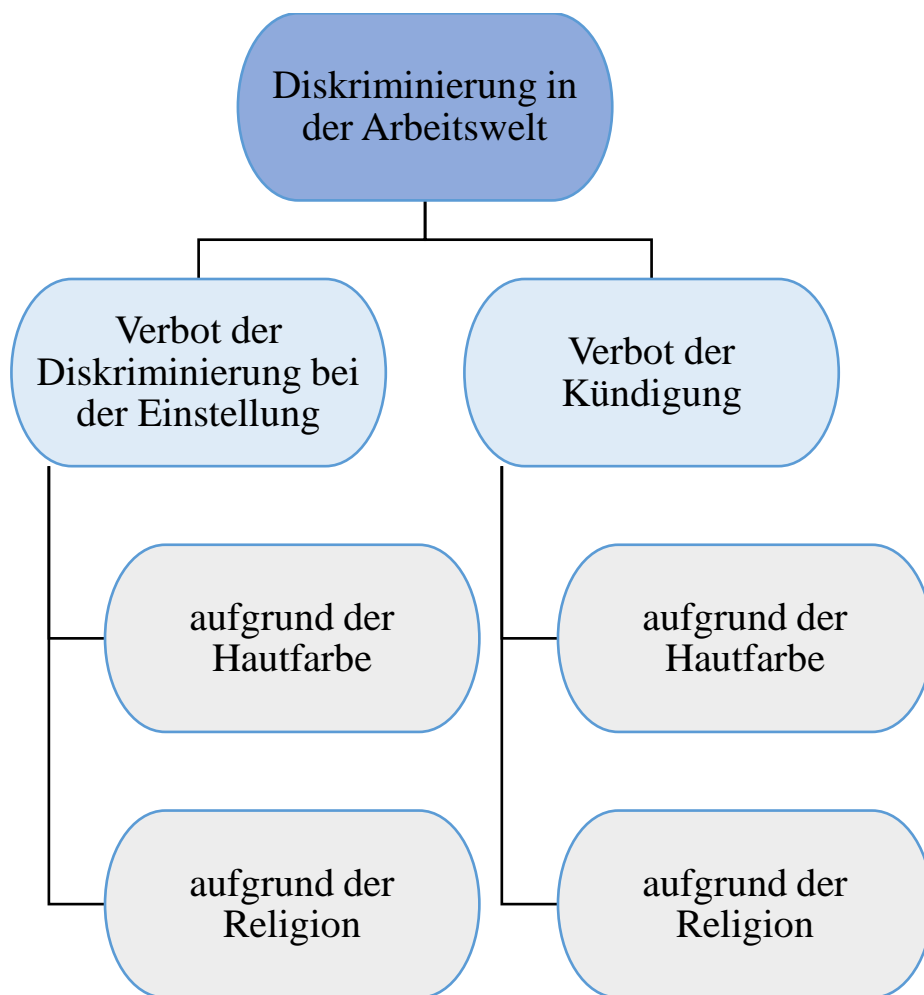


Rechtsprechung

Dieses Kapitel enthält eine Übersicht über alle Fälle, in denen sich ein Gericht für den Schutz vor Rassendiskriminierung ausgesprochen hat.

Auf unserer Website www.serespecter.ch können Sie die zusammengefassten Entscheide und die Links zu den Urteilen abrufen.

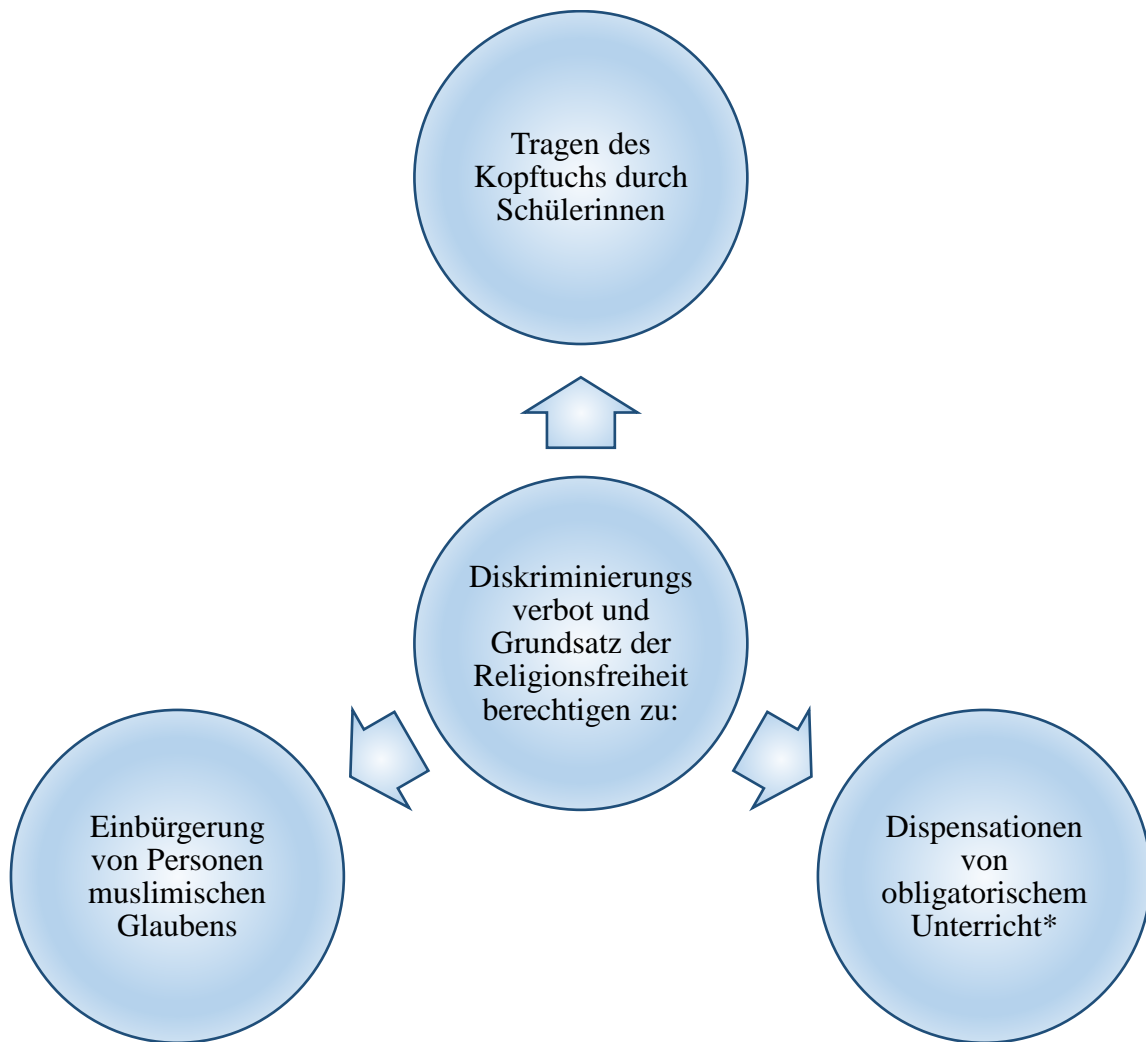
Arbeitswelt



Diskriminierung und Religionsfreiheit

Artikel 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) verbietet jede Form der Diskriminierung aufgrund der religiösen Überzeugung einer Person. Zudem garantieren Artikel 15 BV und Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Religionsfreiheit.

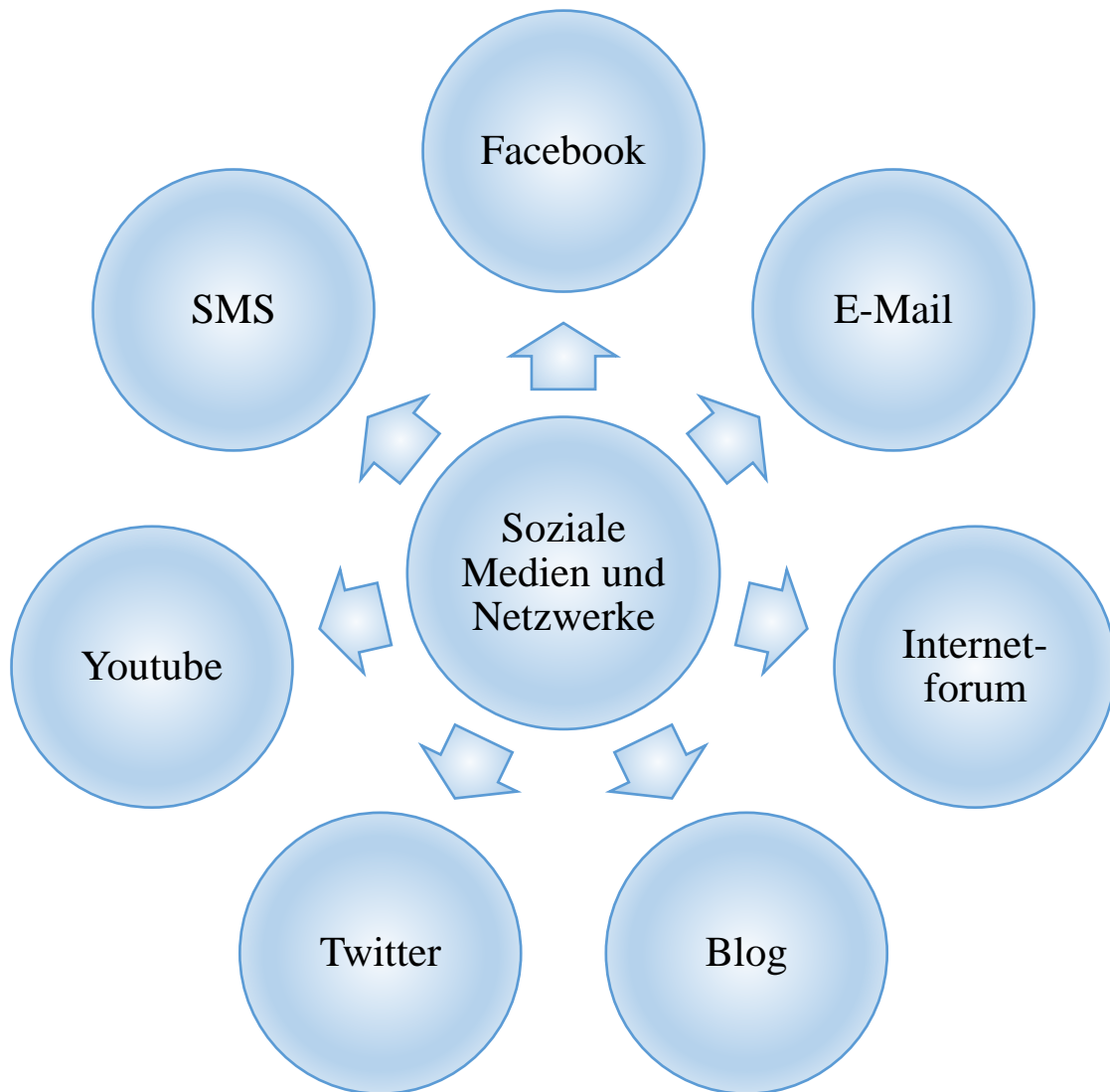
In der Schule und bei Einbürgerungsverfahren sind diese beiden Grundsätze einzuhalten.



* Dispensationen müssen die Ausnahme bleiben. Der Schwimmunterricht ist obligatorisch. Die Kantone haben einen gewissen Ermessensspielraum.



Aufruf zu Hass und Diskriminierung

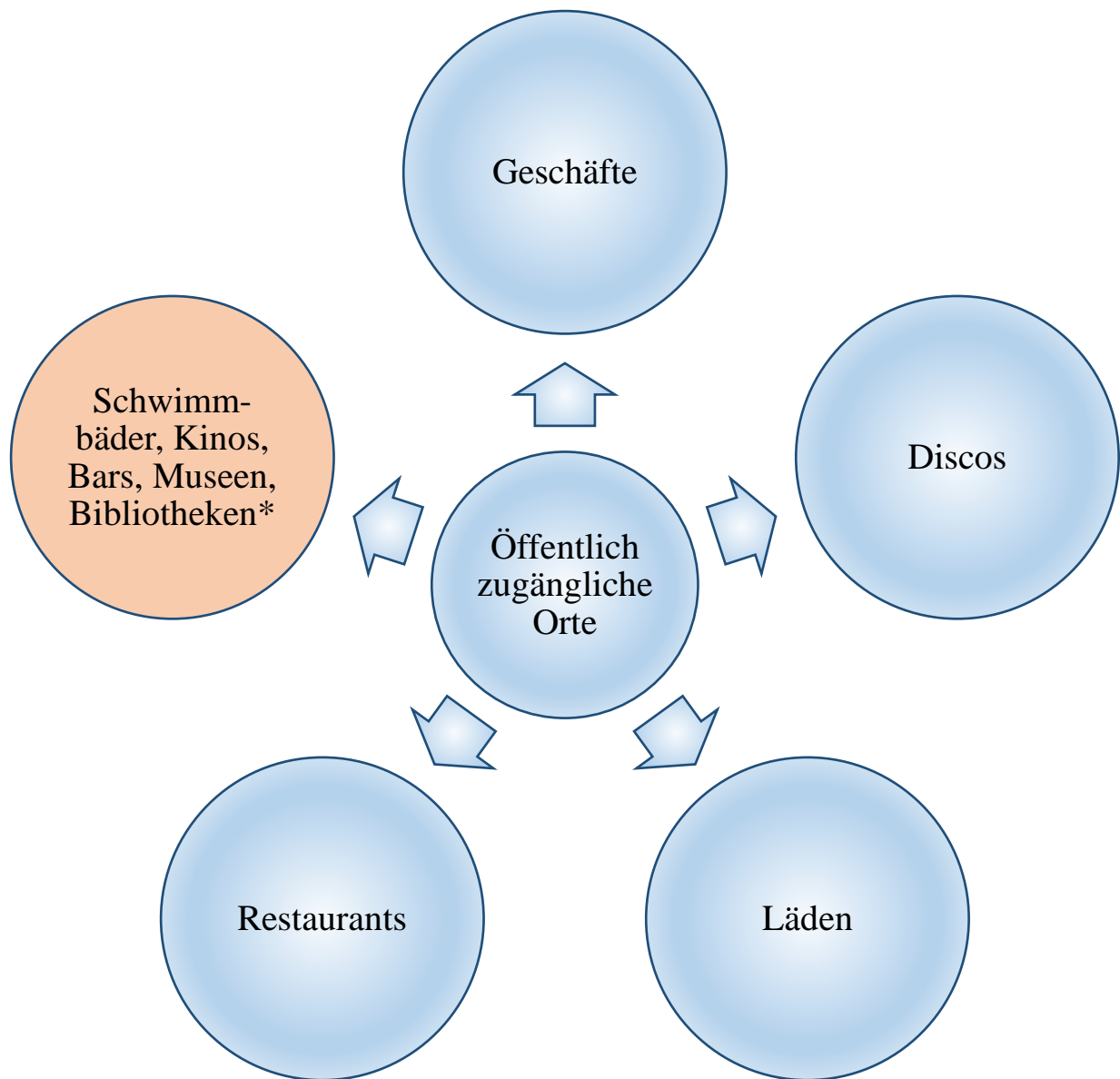


An wen kann man sich wenden? Sie können verdächtige Websites und Inhalte im Internet mit einem Online-Formular der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) melden.

→ www.kobik.ch

Spezialfall: In **politischen Debatten** gilt eine grosse Meinungsfreiheit. Politiker_innen müssen sich frei äussern dürfen.

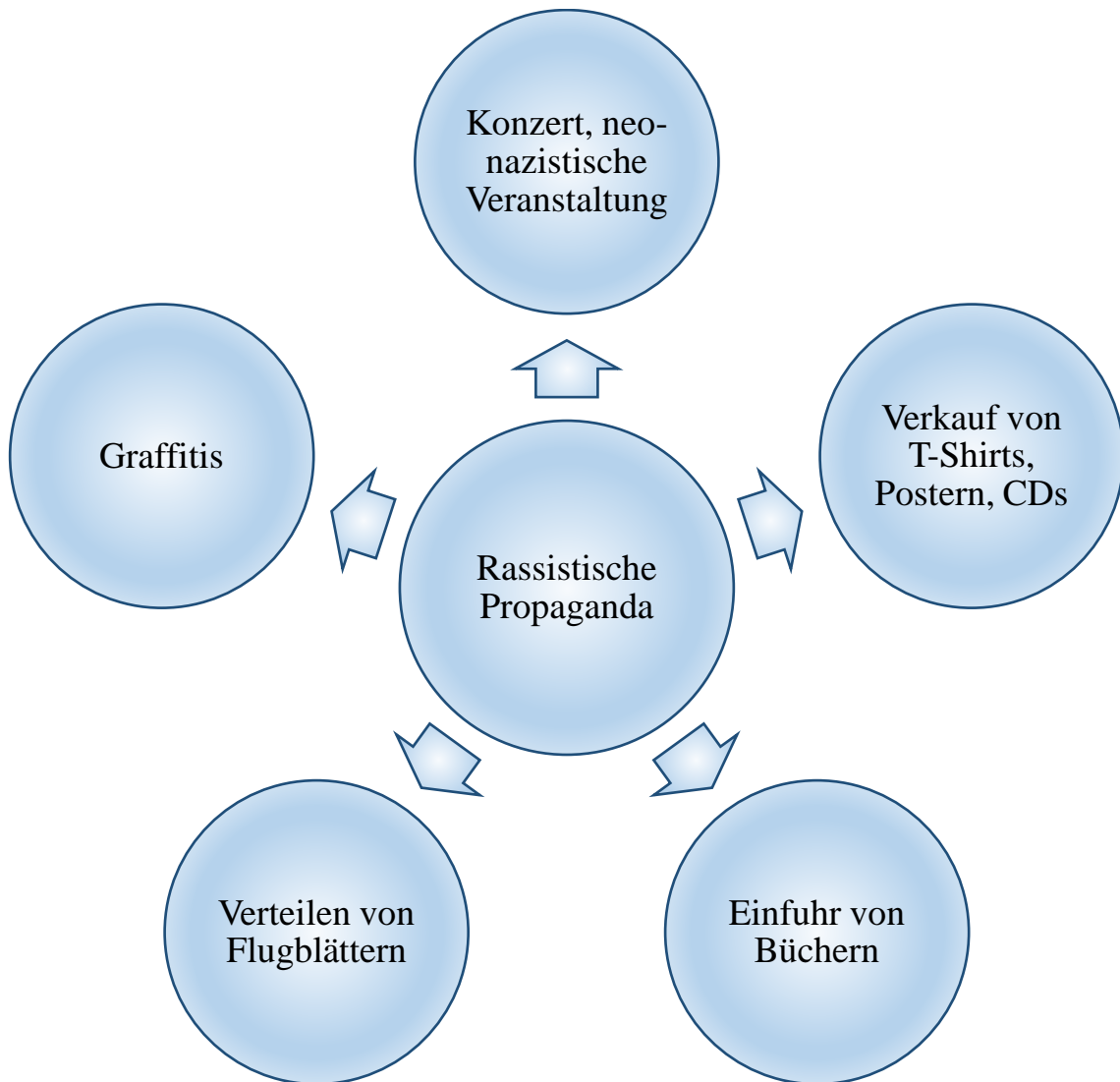
Verweigerung von Leistungen für die Allgemeinheit




* Diese Orte wurden in der **Rechtslehre** vorgeschlagen. Sie wurden jedoch in der Rechtsprechung noch nicht bestätigt.



Verbreitung rassistischer Ideologien

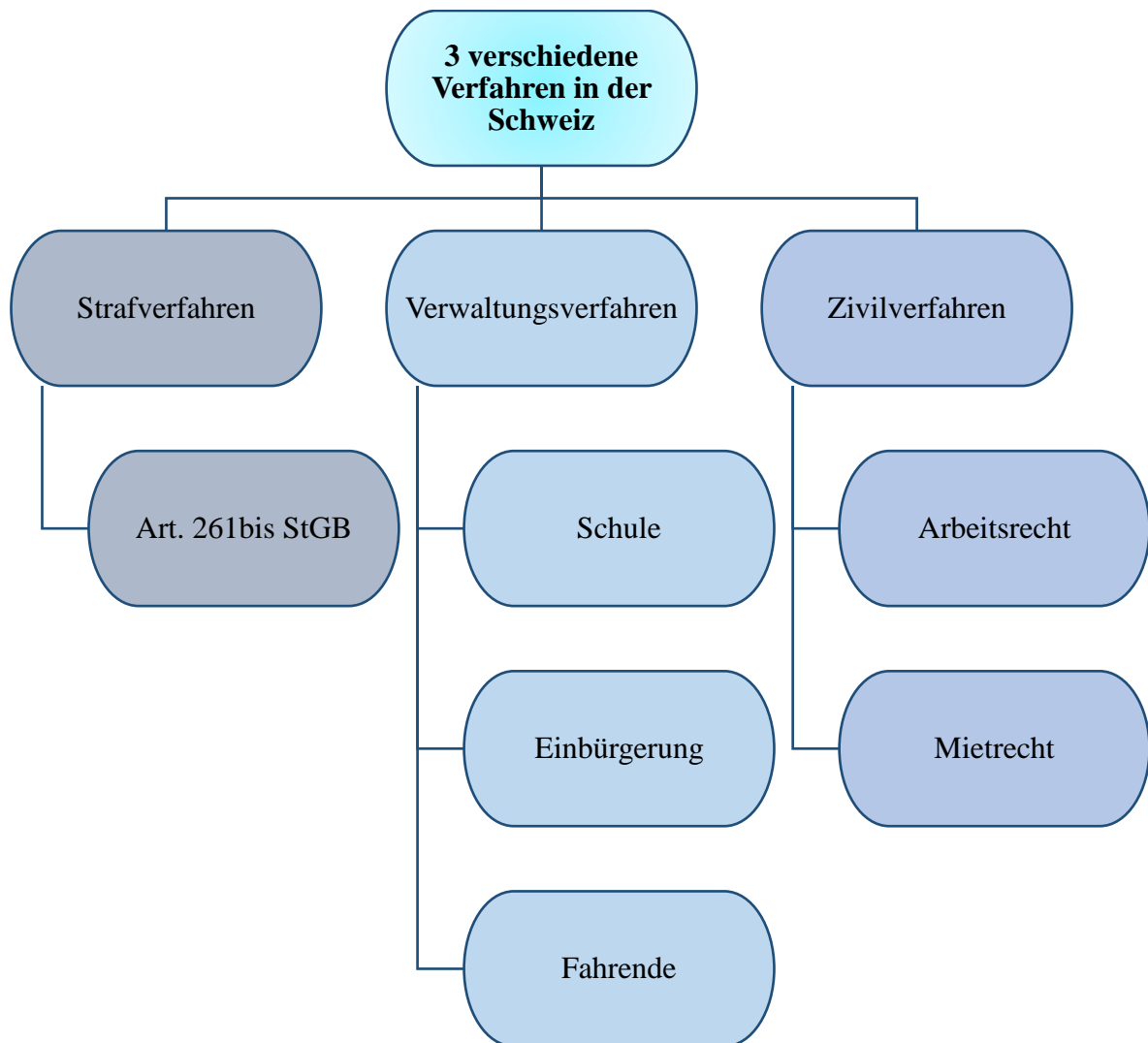


 Anmerkung: Das Bundesgericht vertrat kürzlich in einem Urteil die Ansicht, dass der Hitlergruss in der Öffentlichkeit keine Propaganda sei, wenn der Täter damit nur sein persönliches Bekenntnis zur nationalsozialistischen Ideologie bekunde, ohne diese verbreiten zu wollen.

Verfahren

Überblick über die verschiedenen Gerichtsverfahren

In jedem Rechtsbereich wird ein besonderes Verfahren angewandt. Dieses bestimmt die zuständige Behörde, die Fristen und die zu erfüllenden Bedingungen.



Die oben aufgeführten Themenbereiche entsprechen jenen auf der Website www.serespecter.ch.

Weitere Informationen zu den Verfahren finden Sie unter der Rubrik *Rechtsgrundlagen*.

Strafverfahren bei Verstoss gegen Artikel 261bis StGB

Strafverfahren

Geregelt durch:

- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozessordnung (StPO)

Zuständige Behörde

- Staatsanwaltschaft
- Polizei
Art. 304 Abs. 1 StPO

Form des Strafantrags

- Keine Formvorschrift (mündlich oder schriftlich)
Art. 304 StPO

Klagefrist

- 90 Tage ab dem Tag, an dem der Täter bekannt ist (Opfer)
Art. 31 StGB
- Anzeige bei der Behörde jederzeit (Zeuge/Zeugin)

Beweislast

- Zuständige Behörde sammelt Beweise

Verfahrenskosten

- (grundsätzlich) kostenlos



Strafantrag. Diskriminierende Handlungen werden von Amts wegen verfolgt. Wenn also die Polizei oder eine Strafbehörde von einem Verstoss gegen Artikel 261bis StGB erfährt, muss sie automatisch eine Strafverfolgung einleiten, ohne auf eine Anzeige des Opfers oder der Opfer zu warten. Sie können bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft auch jede rassistische Handlung anzeigen, deren Zeuge oder Opfer Sie geworden sind, und die nötigen Beweise sammeln.

Das Strafmass liegt zwischen einer Busse und einer Gefängnisstrafe. In der Praxis werden meist Bussen zwischen mehreren hundert und mehreren tausend Franken ausgesprochen.

Alle entsprechenden Entscheide finden Sie auf der Website www.ekr-cfr.ch.

Zivilverfahren im Arbeitsrecht

Verfahren im Arbeitsrecht

Geregelt durch:

- Obligationenrecht (OR)
- Zivilprozessordnung (ZPO)

Zuständige Behörde

- Schlichtungsbehörde
- Arbeitsgericht
- Zivilgericht

Formvorschrift

- Schriftlicher Antrag oder im Gerichtsprotokoll zitierter Antrag (Art. 244 Abs. 1 ZPO)

Fristen

- Einsprache beim Arbeitgeber während der Kündigungsfrist
- Einreichung der Klage innert 180 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist

Beweislast

- Sozialer Untersuchungsgrundsatz (Art. 247 Abs. 2 ZPO):
Tatsachenbehauptungen und Beweise werden vom Gericht ergänzt

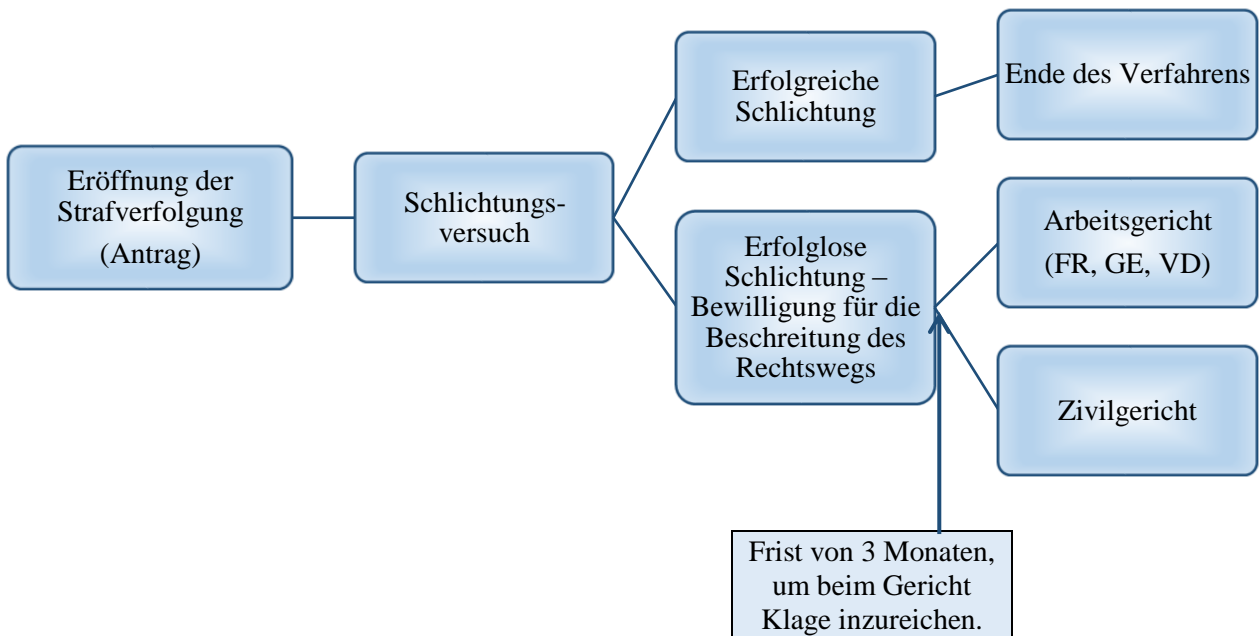
Verfahrenskosten?

- Kostenlos **bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken**



Bei dem oben beschriebenen Verfahren handelt es sich um das vereinfachte Verfahren, das bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken vorgesehen ist (Art. 243 ff. ZPO). Das Verfahren wird also bei den meisten arbeitsrechtlichen Streitigkeiten angewandt.

Schritte im arbeitsrechtlichen Verfahren



In den Kantonen **Freiburg**, **Genf** und **Waadt** gibt es für arbeitsrechtliche Konflikte ein Arbeitsgericht. Ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht ist nur im vereinfachten Verfahren möglich.

Im Kanton Neuenburg ist bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die *Chambre de conciliation* (Schlichtungskammer) zuständig, die aus einem Richter und je einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft besteht. Nach einem gescheiterten Schlichtungsversuch ist das Zivilgericht anzurufen (s. *Loi d'organisation judiciaire neuchâteloise*, RSN 161.1).

Merkblatt

Materielles Recht

Gibt es eine spezifische Rechtsnorm, die vor der konkreten Diskriminierung schützt?

Erfüllt der Fall alle Voraussetzungen?

Ist eine allgemeine Rechtsnorm anwendbar?

Ist der Fall (unabhängig von einem allfälligen diskriminierenden Motiv) rechtskonform?

Gibt es Gerichtsentscheide auf Bundes- oder Kantonsebene?

Wurde im Sinne des Opfers entschieden?

Ist die Rechtsprechung aktuell?
Was sagt die Lehre?

Welche Chancen und Risiken bestehen?

Welche Beziehung soll in Zukunft mit der Gegenpartei geführt werden?

Mit welchem Ergebnis rechnen Sie?

Verfahren

Welches Verfahren ist im konkreten Fall anwendbar?

Welcher Rechtsbereich ist betroffen?

Wer kann handeln?

Müssen andere Akteure / Fachpersonen beigezogen werden?

Gibt es Formvorschriften?

Ist eine bestimmte Form einzuhalten?

Gibt es Vorbedingungen?

Ist das Verfahren kostenlos?

Gibt es Gerichtskosten?
Auslagen? Anwaltskosten?

Was sind meine rechtlichen Ansprüche?

Entschädigung / Schmerzensgeld?
Erhalt einer Leistung?
Verurteilung der Täterin / des Täters?
Rechtsanspruch?